



bericht aus brüssel

I. Aus dem Arbeitsprogramm der EU-Kommission

„Für ein Europa, das schützt, stärkt und verteidigt“ ist das Motto, das Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* für sein Jahresprogramm 2017, COM(2016), 710 final, angesichts von Terrorismusgefahr, Flüchtlingsströmen, Wirtschaftskrise und dem Ausgang des UK-Referendums ausgerufen hat. Die zu erwartenden langwierigen Verhandlungen mit Großbritannien berücksichtigend hat *Juncker* erneut auf seine Politischen Leitlinien vom Juli 2014 gesetzt und das Arbeitsprogramm auf 21 Schlüsselinitiativen in zehn Politikbereichen beschränkt, die den Schwerpunkt in der Festlegung und Umsetzung der bereits in früheren Jahren unterbreiteten Vorschläge setzen. Zum Vergleich: In den Jahren 2009 bis 2014 wurden jährlich noch durchschnittlich 130 neue Initiativen aufgelegt.

Ein adressierter Politikbereich ist eine vertiefte und fairere Wirtschafts- und Währungsunion. Im März stellte *Juncker* zum Gipfeltreffen anlässlich der 60-Jahr-Feier in Rom dazu ein **Weißbuch zur Zukunft Europas** vor, in dem er als Denkanstoß für eine Debatte fünf mögliche Szenarien für „die EU der 27 im Jahr 2025“ aufzeigte.¹ Diese reichen von „Weiter wie bisher“, über „Schwerpunkt Binnenmarkt“ und „Wer mehr will, tut mehr“ zu „Weniger, aber effizienter“ und schließlich „Viel mehr gemeinsames Handeln“. Vielleicht nicht ganz überraschend prognostiziert das Weißbuch dem letztgenannten Vorschlag den günstigsten Ausgang, bei dem die Wirtschafts-, Finanz- und Fiskalunion verwirklicht und der Binnenmarkt vollständig harmonisiert werden. Gleichwohl wird nicht verkannt, dass eine solche Intensivierung der Zusammenarbeit in allen Bereichen dazu führen mag, dass sich mehr Menschen von der EU abwenden, die nicht damit einverstanden sind, dass an Brüssel zu viele Kompetenzen abgetreten werden.

¹ Das *Weißbuch zur Zukunft Europas* finden Sie unter: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/weissbuch_zur_zukunft_europas_de.pdf

II. Aktionärsrechterichtlinie

Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Aktionärsrechterichtlinie, einer Richtlinie zur **Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung** (COM(2014) 213) gehört noch zu der Umsetzung früherer Vorschläge. Ausgehend von den Erfahrungen in der Finanzkrise wird damit eine langfristige Geschäftsausrichtung der Unternehmen bezweckt, indem sich Aktionäre langfristig beteiligen und weniger kurzfristige Risiken eingehen sollen. Die Einbindung der Aktionäre soll unter anderem durch ein Stimmrecht über die Vergütungspolitik für Vorstand und Aufsichtsrat („*say on pay*“) erreicht werden. Dieser Aktionärsbeschluss soll grundsätzlich bindend sein, sofern Mitgliedstaaten nicht von ihrem Recht Gebrauch machen, ihm bei der nationalen Umsetzung der Richtlinie nur eine beratende Wirkung (wie schon aus § 120 Abs. 4 AktG bekannt) beizumessen, was Deutschland voraussichtlich tun wird. Ferner benötigen künftig „*wesentliche Transaktionen*“ mit nahestehenden Unternehmen und Personen die Zustimmung der Hauptversammlung. Ab welchem Schwellenwert eine Transaktion als wesentlich gilt, ist von den Mitgliedstaaten individuell zu definieren. Auch können Mitgliedstaaten regeln, die Zustimmung des Aufsichtsrats genügen zu lassen, sofern eine Einflussnahme der nahestehenden Personen ausgeschlossen werden kann. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU steht noch aus, die Aktionärsrechterichtlinie wird zwei Jahre danach in Kraft treten. Der Abschluss dieses Legislativvorhabens ist den Anstrengungen des letztjährigen slowakischen EU-Vorsitzes im Trilogverfahren zu verdanken, die Grundlage für die nun erteilten Zustimmungen in Parlament und Rat war. Dem war vorausgegangen, dass die vom Europäischen Parlament geforderte Aufnahme einer zusätzlichen Regelung einer **länderspezifischen Steuerberichterstattung (Country-by-Country-Reporting)** in einen eigenen Richtlinienvorschlag, COM(2016)

198 final, verlagert wurde. Er betrifft Unternehmensgruppen, die weltweit einen konsolidierten Nettoumsatz von 750 Mio. € und mehr erwirtschaften. Diese sollen in einem speziellen Bericht jährlich die von ihnen entrichtete Ertragsteuer veröffentlichen, was allerdings Fragen bezüglich des nationalen Steuergeheimnisses aufwirft.

III. Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Die Terroranschläge in Europa veranlassten den Europäischen Rat im Februar 2016, die Europäische Kommission aufzufordern, eine geänderte Geldwäscherichtlinie zu erarbeiten, obwohl zu diesem Zeitpunkt die bereits verabschiedete 4. Geldwäscherichtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt war.² Im Juli 2016 legte die Europäische Kommission daraufhin den Entwurf der Richtlinie zur **Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung** (COM(2016) 450) vor. Der Entwurf verfolgt zwei Hauptziele, die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zur Finanzierung strafbarer Handlungen sowie die Verschärfung der Transparenzvorschriften, mit denen verhindert werden soll, dass Gelder im großen Maßstab geheim gehalten werden. Eine vorgesehene Änderung betrifft den besseren Zugang zu den Registern wirtschaftlicher Eigentümer mit dem Ziel, die Transparenz in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer von Gesellschaften und Trusts zu erhöhen, sowie die Vernetzung der Register. Dieser Kommissionsvorschlag ging den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments nicht weit genug. Sie forderten in einem gemeinsamen Bericht, in die 4. Geldwäscherichtlinie einen neuen Artikel 32b einzufügen. Danach soll jeder Mitgliedstaat einen automatisierten Zentralmechanismus oder ein Register einrichten, mit dessen Hilfe nicht nur natürliche und juristische Personen, die über Grundeigen-

² Siehe dazu auch den Bericht aus Berlin in diesem Heft S. 226.

tum verfügen, identifiziert werden können, sondern auch solche, die wirtschaftlich daran berechtigt sind. Ferner sollen die Mitgliedstaaten diese Register untereinander bereits zum 1.1.2018 über den „*European Land Information Service*“ (EULIS) verknüpfen. Eine Erweiterung der Grundbücher auf wirtschaftlich Berechtigte an Grundeigentum sowie die internationale Verknüpfung der Register, die jedoch abhängig vom Rechtssystem des Staates jeweils ganz unterschiedlich ausgestaltet sind, sieht nicht nur der deutsche Bundesrat mit erheblichen Bedenken. Er hat deshalb die Bundesregierung aufgefordert, sich im Europäischen Rat im Rahmen der anstehenden Trilogverhandlungen dagegen zu positionieren.

IV. Dienstleistungspaket

Mit seiner Binnenmarktstrategie setzt *Junker* seit 2015 darauf, den Binnenmarkt zu stärken, damit dieser „*europäischen Unternehmen als Sprungbrett für ihre Entfaltung auf dem Weltmarkt dienen*“ kann. In der Umsetzung hat die Kommission im Januar ein sog. „**Dienstleistungspaket**“ vorgestellt, das den Mitgliedstaaten ermöglichen soll, „*übermäßig belastende oder nicht mehr zeitgemäße Anforderungen für Freiberufler, die im Inland oder grenzüberschreitend tätig sind, zu ermitteln*“. Das Dienstleistungspaket enthält vier Einzelinitiativen, eine Mitteilung zu **Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung**, COM(2016) 820 final, einen Richtlinienvorschlag für die **Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen**, COM(2016) 821 final, einen Richtlinienvorschlag über eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen**, COM(2016) 822 final, und schließlich für die **Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte** einen Verordnungsentwurf, COM(2016) 824 und Richtlinienvorschlag, COM(2016) 823. Obwohl die Europäische Kommission versichert, dass es sich nicht um eine Maßnahme der Deregulierung der Berufsrechte handele, erntete das Dienstleistungspaket insbesondere von Seiten der deutschen Industrie, des deutschen Handwerks und der Freiberufler Kritik. Die Kritiker befürchten, dass diese Regelungen das Unterlaufen nationaler Standards begünstigen könnten. Von dem Notifizierungsverfahren und der Dienstleistungskarte sind Notare nicht betroffen, da sich diese nur an die unter die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EU fallenden Berufe richten, von deren Anwendungs-

bereich die Notare ausgenommen sind. Und die Leitlinien zum Reformbedarf bei der Reglementierung freiberufler Dienstleistungen, nach denen die Mitgliedstaaten prüfen müssen, ob die bei ihnen für die freien Berufe geltenden Auflagen liberalisiert werden können, adressiert nur explizit benannte Berufsgruppen, darunter Architekten, Ingenieure, Rechtsanwälte, Rechnungsprüfer und Patentanwälte. Bundestag und Bundesrat haben die Subsidiaritätsrüge erhoben, da mit den geplanten Legislativvorhaben in nationales Hoheitsrecht eingegriffen werde und die Mitgliedstaaten selbst allein das Recht zur Regulierung reglementierter Berufe hätten. Auch die französische Nationalversammlung, der französische Senat sowie der österreichische Bundesrat haben die Verletzung der Subsidiarität gerügt. Da die Europäische Kommission ihren Vorschlag erst überprüfen muss, wenn ein Drittel der Mitgliedstaaten die Subsidiaritätsrüge erhebt, reichen die Stimmen allerdings nicht aus.

V. Compliance Paket

Im Mai legte die Europäische Kommission ihr „**Compliance Paket**“ zur Durchsetzung der Binnenmarktregeln vor. Das Bündel dreier Initiativen besteht im Wesentlichen aus dem Vorschlag für eine **Verordnung für ein zentrales digitales Zugangstor**, (sog. „*Single Digital Gateway*“), COM(2017) 256 final. Daneben gibt es die Initiativen für ein Binnenmarktinformationstool (SMIT) sowie einen SOLVIT-Aktionsplan. Das zentrale digitale Zugangstor soll Bürgern wie Unternehmen über einen Einstiegspunkt leichteren Zugang zu hochwertigen Informationen, Online-Verwaltungsverfahren und -hilfsdiensten geben. Dafür soll jedes Verfahren, das bisher den Nutzern in ihrem Land online zur Verfügung stand, künftig auch Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten und in einer zusätzlichen EU-Sprache zugänglich sein. Ein Katalog von 13 Verwaltungsverfahren, unter anderem die Beantragung einer Geburtsurkunde, die Kfz-Anmeldung oder die Adressummeldung, ist von den Mitgliedstaaten online zugänglich zu machen. Die Kommission erhofft sich davon, dass Unternehmen jährlich mehr als 11 Mrd. € einsparen können und EU-Bürger 855.000 Stunden weniger Zeit aufwenden müssen.

VI. Initiative zum Unternehmensrecht

Als weitere Maßnahme für die Förderung des Binnenmarkts hat die Europäische

Kommission in ihrem Arbeitsprogramm angekündigt, dass sie im Jahr 2017 eine **Initiative zum Unternehmensrecht** vorlegen wird, welche die Digitalisierung in zwei Bereichen betreffen soll, zum einen während des Lebenszyklus eines Unternehmens und zum anderen bei grenzüberschreitenden Unternehmensverschmelzungen und -spaltungen. Die Initiative steht derzeit noch aus und wird in der zweiten Jahreshälfte erwartet. Die **Förderung des Einsatzes digitaler Technologien bei grenzüberschreitenden Unternehmensverschmelzungen und -spaltungen** durch eine Überarbeitung der Fusionsrichtlinie 2005/56/EG war auf die Agenda gesetzt worden, nachdem der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments einen Durchführungsbericht zu dem Thema angekündigt hatte. Der folgende Initiativentwurfsbericht vom 15.12.2016, 2016/2065(INI) regte an, den Legislativvorschlag der Europäischen Kommission um ein Regelwerk für grenzüberschreitende Unternehmensspaltungen zu erweitern und darüber hinaus Leitlinien für Rechtsvorschriften zur Sitzverlegung aufzunehmen. Dass die Kommission die grenzüberschreitende Sitzverlegung aufgreifen möchte, ist derzeit allerdings nicht erkennbar.

Der zweite Teil der geplanten Unternehmensrechtsinitiative, der den **Einsatz digitaler Technologien während des Lebenszyklus eines Unternehmens** (sog. „*digital lifecycle*“) betrifft, könnte weitreichende Auswirkungen haben. Dieses Vorhaben stammt bereits aus dem **eGovernment-Action Plan 2016-2020**, COM(2016) 179 final. Beabsichtigt sind danach ein Online-Eintragungsverfahren und die elektronische Übermittlung von Dokumenten und Informationen an das nationale Unternehmensregister. Dies würde ein Eingehen auf die Forderung derjenigen europäischen Wirtschaftsverbände darstellen, die beanstanden, dass in zwölf Mitgliedstaaten eine Online-Registrierung von Gesellschaften nicht möglich ist. Mit einer vollständigen Online-Gründung würde die Europäische Kommission über das hinausgehen, was sie seinerzeit in ihrem nur auf die Einpersonen-Kapitalgesellschaft *Societas Unita Persona* (SUP) beschränkten Richtlinienvorschlag, COM(2014) 120 final, vorgesehen hatte. Der sehr umstrittene Vorschlag hatte zwar gegen das deutsche Votum den Ministerrat passiert, liegt nun aber beim Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments, ohne dass der Vorschlag seit dem Arbeitsdokument des Be-

richterstatters *Louis de Grandes Pascual* vom 28.1.2016 weiterverfolgt worden wäre.

Die Kommission wird den „*Report on Digitalisation in Company Law*“ (http://ec.europa.eu/justice/civil/files/company-law/icleg-report-on-digitalisation-24-march-2016_en.pdf) beraten, den die von ihr eingesetzte Expertengruppe ICLEG im März 2016 vorgelegt hatte. Eine der Empfehlungen des Berichts geht dahin, seitens der Europäischen Kommission Schritte einzuleiten, durch die es möglich wird, in jedem Mitgliedstaat eintragungspflichtige nationale Gesellschaftsformen online gründen zu können, ohne als Firmengründer persönlich erscheinen zu müssen. Gleichzeitig wird von den Experten die Überzeugung bekräftigt, dass es Mitgliedstaaten freistehen soll, an ihrem bisherigen *Procedere* festzuhalten, wie die verpflichtende Mitwirkung eines Notars, wenn auch hier der Online-Zugang gesichert sei und ein elektronisches Identifikationsverfahren eingerichtet werde, dass das persönliche Erscheinen entbehrlich macht. Die Kommission steht vor der schwierigen Aufgabe, in dem angekündigten Initiativvorschlag einen Weg zu finden, der trotz Digitalisierung sicherstellt, dass sich der Rechtsverkehr auch weiterhin uneingeschränkt auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Handelsregisters in Deutschland verlassen kann.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass Österreich im ersten Quartal dieses Jahres das sog. „*Deregulierungsgesetz 2017*“ beschlossen hat, das unter anderem eine Regelung enthält, wonach ab dem 1.1.2018 eine GmbH in Österreich mit nur einem Gesellschafter-Geschäftsführer ausschließlich online gegründet werden könnte, ohne dass es notarieller Mitwirkung bedürfte.

VII. Reform der Blauen-Karte-Richtlinie

Erhöhte Aufmerksamkeit erfährt durch den BREXIT die geplante **Reform der Blauen-Karte-Richtlinie**, da britische Arbeitnehmer sich erhoffen, durch Erhalt einer Blauen Karte unabhängig vom Ausgang der Austrittsverhandlungen ein Bleiberecht in den übrigen EU-Mitgliedstaaten zu erreichen. Der neue Richtlinienvorschlag, den die Europäische Kommission im Juni 2016 vorgelegt hatte, COM(2016) 378 final, sieht vor, für hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten die national immer noch unterschiedli-

chen Regelungen für mehr Rechtssicherheit zu harmonisieren. Die Anforderungen für die Erteilung der Blauen Karte sollen erleichtert werden. So soll die Mindestdauer für einen Arbeitsvertrag sowie das erforderliche Mindestgehalt gesenkt werden. Für die Verbesserung der Mobilität von Blau-Karte-Inhabern innerhalb der EU sollen die Anforderungen an die Erteilung einer nachfolgenden Blauen Karte in einem anderen Mitgliedstaat reduziert werden, insbesondere darf nach dem Vorschlag für Inhaber der Blauen Karte keine Arbeitsmarktprüfung mehr durchgeführt werden, wenn diese auch für die Anträge bei der ersten Anreise vorgesehen seien; Quoten seien nicht zugelassen und der zweite Mitgliedstaat dürfe die Qualifikationen für nicht reglementierte Berufe nicht erneut überprüfen, was kritisch diskutiert wird. Die Abstimmung zum Legislativvorschlag im zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments steht noch aus.

VIII. Restrukturierung

Ebenfalls aus den letztjährigen Initiativen stammt der Richtlinienentwurf über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren, COM(2016) 723 final. Insbesondere mit dem Vorschlag für ein europaweites einheitliches vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren³ für Unternehmen möchte die Europäische Kommission dagegen vorgehen, dass die Hälfte der Unternehmen in der Europäischen Union eine Laufzeit von weniger als fünf Jahren hat und bei wirtschaftlichen Problemen eher liquidiert als umstrukturiert wird, wodurch jährlich 1,7 Mio. Arbeitsplätze verloren gingen. Beabsichtigt ist, das Stigma einer Insolvenz zu vermeiden. Der Vorschlag setzt auf Eigenverwaltung durch den Schuldner, die Gewährung von Vollstreckungsschutz bis zu vier Monate, in Ausnahmefällen bis maximal 12 Monate, und das Aushandeln eines Restrukturierungsplans mit den Gläubigern. Die zweite Chance für Unternehmen soll durch eine Verkürzung der Restschuldbefreiung auf drei Jahre erreicht werden. Der Richtlinienentwurf befindet sich derzeit noch zur Abstimmung im Europäischen Rat und Parlament. Parallel dazu steht in Deutschland in diesem Jahr die Evaluation der Erfahrungen mit dem ESUG an, das bereits – allerdings eingebunden in das deutsche Insolvenzverfahren – die

Möglichkeit von Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren bietet.

IX. Anhängige Verfahren vor dem EuGH

Die **Rechtssache Piringer (C-342/15)** wurde zwischenzeitlich vom EuGH abgeschlossen,⁴ drei anhängige Verfahren sind jedoch ebenfalls interessant.

In der **Rechtssache Polbud (C-106/16)** wird entschieden, ob ein Vorgang unter die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 und 54 AEUV fällt, wenn eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats (hier: Polen) gegründete Gesellschaft mit dem Ziel der Umwandlung in eine Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats (hier: Luxemburg) ihren satzungsmäßigen Sitz dorthin verlegt, aber der tatsächliche Sitz im Herkunftsmitgliedstaat verbleibt. Im vorliegenden Ausgangsfall hatte das polnische Registergericht die beantragte Löschung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung polnischen Rechts verweigert, weil das polnische Recht dafür die vorherige Liquidation und Auflösung der Gesellschaft verlangt. Die Generalanwältin *Juliane Kokott* führte in ihren Schlussanträgen vom 4.5.2017 aus, dass eine grenzüberschreitende Umwandlung allein keine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat i. S. d. Art. 49 AEUV darstelle, wenn nicht zumindest die Absicht bestehe, im Aufnahmemitgliedstaat eine Niederlassung zu errichten, die es erlaubt, dort einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen. Die Niederlassungsfreiheit gewähre zwar den Wirtschaftsteilnehmern die freie Wahl des Standorts ihrer wirtschaftlichen Betätigung, jedoch nicht die freie Wahl des auf sie anwendbaren Rechts.

Die **Rechtssache Kubicka (C-218/16)** befasst sich mit der der sachenrechtlichen Wirkung des Vindikationslegats. Das polnische Bezirksgericht Landsberg a. d. Warthe richtete am 8.3.2016 an den EuGH die Frage, ob Art. 1 Abs. 2k, Art. 1 Abs. 2l oder Art. 31 EuErbVO (Verordnung EU Nr. 650/2012) dahin auszulegen sind, „*dass sie die Ablehnung der Anerkennung der dinglichen Wirkung des Vindikationslegats (legatum per vindicationem), das durch das Erbstatut vorgesehen ist, zulassen, wenn dieses Vermächtnis das Eigentum an einer Immobilie betrifft, die in einem Mitgliedstaat belegen ist, dessen Recht das Institut des*

³ Siehe auch *notar* 2016, 431, 432.

⁴ Siehe *notar* 2017, 134 m. Anm. S. D. J. Schmitz.

Vermächtnisses mit unmittelbarer dinglicher Wirkung nicht kennt". Die Schlussanträge sind für den 17.5.2017 angekündigt.

In der **Rechtssache Oberle (C-20/17)** geht es schließlich um die örtliche Zuständigkeit nach Art. 4 EuErbVO. Das KG fragt in seinem Vorabentscheidungsersuchen vom 10.1.2017 – 6 W 125/16,⁵

⁵ Siehe die Anmerkung von Röhl auf S. 216 in diesem Heft; dieser setzt sich auch mit der Entscheidung des OLG Hamburg auseinander.

ob Art. 4 EuErbVO dahingehend auszulegen sei, „dass damit auch die ausschließliche internationale Zuständigkeit für den Erlass der nicht vom Europäischen Nachlasszeugnis ersetzten nationalen Nachlasszeugnisse in den jeweiligen Mitgliedstaaten (vgl. Art. 62 Abs. 3 EuErbVO) bestimmt wird, mit der Folge, dass abweichende Bestimmungen der nationalen Gesetzgeber hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit für die Ausstellung der nationalen Nachlasszeugnisse – wie z. B. in Deutschland § 105 des Familiengesetzbuches (FamG) – wegen Verstößes ge-

gen höherrangiges Europarecht unwirksam sind". Das Datum der Schlussanträge ist noch nicht bekannt. In diesem Zusammenhang ist der Beschluss des OLG Hamburg vom 16.11.2016 – 2 W 85/16 erwähnenswert. Das OLG Hamburg hatte das AG Hamburg-Harburg in der Frage der Erteilung eines Erbscheins an die in Deutschland lebende Ehefrau des zum Zeitpunkt seines Todes in Spanien wohnhaften Erblassers aufgrund von Art. 4 EuErbVO für unzuständig erklärt.



Nachrichten

Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern

Der Bundestag hat am 18.5.2017 das Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung beschlossen.¹ Nach § 1358 Abs. 1 S. 1 BGB n. F. ist jeder Ehegatte unter anderem berechtigt, für den anderen Ehegatten in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder die Einwilligung zu versagen, wenn der andere Ehegatte seine Angelegenheiten aufgrund einer Krankheit etc. nicht besorgen kann. Das gilt dann nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben, der andere Ehegatte widersprochen hat, er einen anderen bevollmächtigt hat oder ein Betreuer bestellt ist. Es soll möglich sein, einen Widerspruch gegen diese Berechtigung des Ehegatten im Vorsorgeregister eintragen zu lassen. Des Weiteren erhalten Ärzte ein Einsichtsrecht in das Vorsorgeregister (§ 78b Abs. 1 BNotO n. F.). Die Änderungen sollen am 1.7.2018 in Kraft treten. Das

¹ Siehe Bericht aus Berlin in diesem Heft, S. 227.

Gesetz bedarf wegen der Erhöhung der Vergütung für Betreuer noch der Zustimmung des Bundesrats.

Hochwasserschutzgesetz II

Der Deutsche Bundestag hat am 18.5.2017 das Hochwasserschutzgesetz II in der Fassung der Beschlussempfehlung des Unterausschusses (BT-Drucks 18/12404) angenommen. Mit dem Gesetz wird in § 99a WHG ein neues Vorkaufsrecht eingeführt. Danach steht den Ländern ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden (§ 99a Abs. 1 S. 1 WHG). Die Länder können hiervon abweichende Regelungen treffen (§ 99a Abs. 6 WHG). Die Neuregelung tritt sechs Monate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Elektronisches Urkundenarchiv passiert den Bundesrat

Nach dem Bundestag beschloss der Bundesrat in seiner Sitzung am 12.5.2017, der Empfehlung des Rechtsausschusses folgend, den Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Damit kann das Gesetz wie geplant in Kraft treten.

Qualitätsoffensive NoFa-Ausbildung

Unter dem Motto *stark für eine exzellente Ausbildung der Notarfachangestellten* riefen

die Notarkasse München A.d.ö.R. und der Deutsche Notarverlag die „Qualitätsoffensive NoFa-Ausbildung“ ins Leben, mit dem Ziel „top-ausgebildete Notarfachangestellte“ in die Notariate zu senden. Im Frühsommer 2017 erscheinen die ersten von der Notarkasse München A. d. ö. R. herausgegebenen Bände dieser neuartigen „Ausbildungsreihe für Notarfachangestellte“. Themen der ersten Bände (ca. 100 bis 150 Seiten pro Band) sind Basiswissen im Notariat, Büroorganisation, Wohnungs- und Teileigentum, Kaufvertrag, Anmeldung zum Vereins- & Handelsregister und Notarkosten. Enthalten sind auch Checklisten und Muster.

Personen

Landesnotarkammer Bayern

Amtssitzverlegung

Notar *Dr. Christian Betz*, nach Schweinfurt, zum 1.6.2017

Notar *Dr. Walter Rottenfußler*, Tegernsee, zum 1.6.2017

Ernennung zur Notarin/zum Notar

Laura Göbhardt, Uffenheim, zum 1.6.2017

Ausscheiden aus dem Notaramt

Notar *Wilfried Schwarzer*, Tegernsee, zum 1.6.2017